

Beilage

Massgebende Beträge	2016/2017	2018
Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 5)	CHF 21'150	CHF 21'150
Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohnes massgebenden Jahreslohns (Art. 6 Abs. 1)	CHF 146'628	CHF 146'628
Maximaler versicherter Lohn (Art. 6 Abs. 1)	CHF 121'308	CHF 121'308
Maximum des Koordinationsbetrages (Art. 6 Abs. 1)	CHF 25'320	CHF 25'320

Gebühren

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags für einen Vorbezug für Wohneigentum in der Schweiz	CHF 400
Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags für einen Vorbezug für Wohneigentum im Ausland	CHF 400

Anhang 1

Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 7 Abs. 2			
Alter des Versicherten	Altersgutschrift		
	Basisplan	Komfortplan	Superplan
25 - 31	14.8	16.1	17.4
32 - 41	17.3	18.9	20.4
42 - 51	19.8	21.6	23.4
52 - 65	22.3	24.4	26.4
65 - 70	14.8	16.1	17.4

SVE Basisplan

Höhe der Beiträge in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2						
Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
- 24	-	-	0.9	1.3	0.9	1.3
25-31	6.1	8.7	0.9	1.3	7.0	10.0
32-41	7.1	10.2	0.9	1.3	8.0	11.5
42-51	8.1	11.7	0.9	1.3	9.0	13.0
52-65	9.1	13.2	0.9	1.3	10.0	14.5
65-70	6.1	8.7	0.0	0.0	6.1	8.7

SVE Komfortplan

Höhe der Beiträge in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2						
Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
- 24	-	-	0.9	1.3	0.9	1.3
25-31	7.4	8.7	0.9	1.3	8.3	10.0
32-41	8.7	10.2	0.9	1.3	9.6	11.5
42-51	9.9	11.7	0.9	1.3	10.8	13.0
52-65	11.2	13.2	0.9	1.3	12.1	14.5
65-70	7.4	8.7	0.0	0.0	7.4	8.7

Anhang 1

SVE Superplan

Höhe der Beiträge in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2						
Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
- 24	-	-	0.9	1.3	0.9	1.3
25-31	8.7	8.7	0.9	1.3	9.6	10.0
32-41	10.2	10.2	0.9	1.3	11.1	11.5
42-51	11.7	11.7	0.9	1.3	12.6	13.0
52-65	13.2	13.2	0.9	1.3	14.1	14.5
65-70	8.7	8.7	0.0	0.0	8.7	8.7

Abweichungen der Beitragsaufteilung zwischen Versichertem und Firma sind im Anschlussvertrag zu regeln, wobei die Firma mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge zu bezahlen hat.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes zwischen Alter 58 und 65 gemäss Art. 6 Abs. 6 hat der Versicherte für den weiter versicherten Lohnteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Die Firma kann im Anschlussvertrag festlegen, dass sie die Arbeitgeberbeiträge weiterhin übernimmt.

Die Weiterführung der Versicherung zwischen Alter 65 und 70 sowie die damit verbundenen Beitragszahlungen können von den Versicherten nur beansprucht werden, sofern die Firma dies gemäss Anschlussvertrag zulässt.

Anhang 1

Umwandlungssatz gemäss Art. 11 Abs. 2 / Altersrente										
Der Umwandlungssatz wird aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktrittes sowie der gewählten anwartschaftlichen Ehegattenrente (60% oder 100%) wie folgt festgelegt:										
Alter bei Rücktritt	Umwandlungssatz bei Ehegattenrente									
	ab 1.1.2017		ab 1.1.2018		ab 1.1.2019		ab 1.1.2020		ab 1.1.2021	
	60%	100%	60%	100%	60%	100%	60%	100%	60%	100%
58	4.94%	4.58%	4.71%	4.34%	4.48%	4.10%	4.25%	3.86%	4.01%	3.62%
59	5.04%	4.67%	4.81%	4.43%	4.58%	4.19%	4.35%	3.95%	4.11%	3.70%
60	5.15%	4.75%	4.92%	4.51%	4.69%	4.27%	4.45%	4.03%	4.21%	3.78%
61	5.26%	4.85%	5.03%	4.61%	4.80%	4.37%	4.56%	4.12%	4.32%	3.87%
62	5.38%	4.94%	5.15%	4.70%	4.91%	4.46%	4.67%	4.21%	4.43%	3.96%
63	5.51%	5.04%	5.27%	4.80%	5.03%	4.55%	4.79%	4.30%	4.55%	4.05%
64	5.65%	5.15%	5.41%	4.90%	5.17%	4.65%	4.92%	4.40%	4.67%	4.15%
65	5.80%	5.26%	5.55%	5.01%	5.30%	4.76%	5.05%	4.51%	4.80%	4.26%
66	5.95%	5.38%	5.70%	5.13%	5.45%	4.88%	5.20%	4.63%	4.94%	4.37%
67	6.12%	5.51%	5.87%	5.26%	5.62%	5.01%	5.36%	4.76%	5.10%	4.50%
68	6.30%	5.65%	6.04%	5.40%	5.78%	5.15%	5.52%	4.89%	5.26%	4.63%
69	6.50%	5.80%	6.24%	5.55%	5.97%	5.29%	5.70%	5.03%	5.43%	4.77%
70	6.71%	5.96%	6.44%	5.70%	6.17%	5.44%	5.90%	5.18%	5.62%	4.92%

Für jeden ganzen Monat höheren Alters erhöht sich der Umwandlungssatz anteilmässig.

Anhang 1

Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente gemäss Art. 12

Wird eine Überbrückungsrente beansprucht, so ermässigt sich das vorhandene Altersguthaben nach der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente:

Dauer	Reduktion	Altersguthaben
7 Jahre	6,542mal	Überbrückungsrente
6 Jahre	5,662mal	Überbrückungsrente
5 Jahre	4,765mal	Überbrückungsrente
4 Jahre	3,849mal	Überbrückungsrente
3 Jahre	2,915mal	Überbrückungsrente
2 Jahre	1,963mal	Überbrückungsrente
1 Jahr	0,991mal	Überbrückungsrente

Für angebrochene Jahre wird der Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt.

Umwandlungssatz gemäss Art. 15 Abs. 5 / Invalidenrente

Der Umwandlungssatz beträgt ab 1.1.2017 5.80%, ab 1.1.2018 5.55%, ab 1.1.2019 5.30%, ab 1.1.2020 5.05% und ab 1.1.2021 4.80%.

Unterstützungsvertrag zu Art. 18 des Reglements für unverheiratete Versicherte

zwischen

(Versicherter/Versicherte)

und

(Lebenspartner/Lebenspartnerin)

1. Der vorliegende Vertrag dient dazu, allfällige reglementarische Hinterlassenenansprüche des überlebenden Lebenspartners/der überlebenden Lebenspartnerin gemäss Reglement der Sulzer Vorsorgeeinrichtung zu wahren.

2. Die Parteien bestätigen, die reglementarische Regelung der Lebenspartnerrente zur Kenntnis genommen zu haben und anerkennen die darin festgelegten Bedingungen.

3. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind, als Lebenspartner seit (Datum) einen gemeinsamen Haushalt führen und seit dem vorgenannten Datum ununterbrochen zusammenleben.

4. Die Parteien vereinbaren, während der Dauer des Zusammenlebens gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft zu sorgen. Die gegenseitige Unterstützungspflicht wird namentlich durch Geldzahlung, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des anderen geleistet. Ist nichts anderes vereinbart, endet die gegenseitige Unterstützungspflicht mit der Beendigung des Zusammenlebens.

Allfällige Ergänzungen der Parteien zur Unterstützungspflicht:
.....
.....

5. Der überlebende Lebenspartner hat nach dem Tod des Versicherten oder Rentners mit dafür geeigneten Belegen (z.B. Wohnsitznachweis oder Bestätigung einer eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare nach kantonalem oder eidgenössischem Recht) nachzuweisen, dass die reglementarischen Voraussetzungen der Lebenspartnerrente erfüllt sind. Die Vorsorgeeinrichtung ist befugt, die Anspruchsberechtigung aufgrund der dannzumaligen tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen.

6. Bei Bezug einer Lebenspartnerrente verpflichtet sich der Lebenspartner, der Vorsorgeeinrichtung seine (Wieder-)Verheiratung oder den Abschluss eines neuen Unterstützungsvertrages unverzüglich zu melden.

7. Der/die Versicherte verpflichtet sich, der Kasse eine Aufhebung des Unterstützungsvertrages unverzüglich zu melden.

Die Unterschrift des Versicherten / der Versicherten auf diesem Unterstützungsvertrag muss amtlich beglaubigt werden. Der vorliegende Unterstützungsvertrag ist der Vorsorgeeinrichtung zu Lebzeiten des Versicherten einzureichen.

Ort und Datum:

Unterschriften:

.....
Versicherter/Versicherte

.....
Lebenspartner/Lebenspartnerin

Anspruchsberechtigte auf ein Todesfallkapital gemäss Art. 20 des Reglements

Ich beantrage hiermit für den Fall meines Todes, dass das Todesfallkapital wie folgt auf die unten aufgeführten Personen aufgeteilt werden soll. Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Dokumente betreffend der Anspruchsberechtigung auf ein Todesfallkapital.

Geb. Dat.	Name	Vorname	Adresse	Kat. *)	Anteil in %
Total 100%					100%

*) Buchstabe für zutreffende Kategorie a), b), c) eintragen

Die aufgeführte Person gehört gemäss Art. 20 Abs. 2, lit. a, b und c zu folgender Begünstigten-Kategorie:

- a) der Ehegatte;
die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Vorsorgeeinrichtung haben;
- b) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen;
die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die übrigen Kinder
die Eltern
die Geschwister.

AHV-Nummer des/der Versicherten:

Name und Vorname des/der Versicherten
(in Blockschrift ausfüllen)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Versicherten:

Massgebend für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals ist Art. 20 Abs. 1 des Reglements der Sulzer Vorsorgeeinrichtung und deren allfälligen Nachträge.

Einzureichen an:

Sulzer Vorsorgeeinrichtung, Postfach, 8401 Winterthur

Anhang 3

Basisplan - Maximal mögliches Altersguthaben gemäss Art. 9 Abs. 5	
Alter	Maximal mögliches Altersguthaben in Prozenten des versicherten Lohnes (zur Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme)
25	14.8
26	29.9
27	45.3
28	61.0
29	77.0
30	93.4
31	110.0
32	129.5
33	149.4
34	169.7
35	190.4
36	211.5
37	233.0
38	255.0
39	277.4
40	300.2
41	323.6
42	349.8
43	376.6
44	404.0
45	431.8
46	460.3
47	489.3
48	518.9
49	549.0
50	579.8
51	611.2
52	645.7
53	681.0
54	716.9
55	753.5
56	790.9
57	829.0
58	867.9
59	907.5
60	948.0
61	989.2
62	1'031.3
63	1'074.3
64	1'118.0
65	1'162.7

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anhang 3

Komfortplan - Maximal mögliches Altersguthaben gemäss Art. 9 Abs. 5	
Alter	Maximal mögliches Altersguthaben in Prozenten des versicherten Lohnes (zur Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme)
25	16.1
26	32.5
27	49.3
28	66.4
29	83.8
30	101.6
31	119.7
32	141.0
33	162.7
34	184.9
35	207.5
36	230.5
37	254.0
38	278.0
39	302.5
40	327.4
41	352.9
42	381.5
43	410.7
44	440.6
45	471.0
46	502.0
47	533.6
48	565.9
49	598.8
50	632.4
51	666.6
52	704.4
53	742.9
54	782.1
55	822.2
56	863.0
57	904.7
58	947.2
59	990.5
60	1'034.7
61	1'079.8
62	1'125.8
63	1'172.7
64	1'220.6
65	1'269.4

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anhang 3

Superplan - Maximal mögliches Altersguthaben gemäss Art. 9 Abs. 5	
Alter	Maximal mögliches Altersguthaben in Prozenten des versicherten Lohnes (zur Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme)
25	17.4
26	35.1
27	53.3
28	71.7
29	90.6
30	109.8
31	129.4
32	152.3
33	175.8
34	199.7
35	224.1
36	249.0
37	274.4
38	300.2
39	326.7
40	353.6
41	381.1
42	412.1
43	443.7
44	476.0
45	508.9
46	542.5
47	576.7
48	611.7
49	647.3
50	683.7
51	720.7
52	761.5
53	803.2
54	845.6
55	889.0
56	933.1
57	978.2
58	1'024.2
59	1'071.0
60	1'118.9
61	1'167.6
62	1'217.4
63	1'268.1
64	1'319.9
65	1'372.7

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Zusätzliche Bedingungen für die auswärtige Mitgliedschaft

In Ergänzung zu Art. 4, Abs. 1 des SVE-Reglements gelten folgende Bedingungen für die auswärtige Mitgliedschaft von Versicherten.

1. Aufgabe der Erwerbstätigkeit (kein Erwerbseinkommen mehr)**Zusätzliche Bedingungen für auswärtige Mitgliedschaft ohne Erwerbseinkommen**

- Die Kündigung erfolgt durch die Firma (mit oder ohne Sozialplan)
- Das Gesuch um Verbleib als auswärtiges Mitglied in der Vorsorgeeinrichtung hat durch die Personalstelle in schriftlicher Form und begründet zu erfolgen
- Das Inkasso der Beiträge (Risikobeiträge Versicherte/Firma sowie Sparbeiträge Versicherte/Firma) erfolgt über Firma

Regelung für Versicherte jünger als 55 Jahre:

- Verbleib als Versicherter in der SVE für längstens 6 Monate

Regelung für Versicherte mit Alter 55:

- Verbleib als Versicherter in der SVE längstens bis zur Vollendung des 58. Altersjahres
- Vorzeitiger Altersrücktritt gemäss den reglementarischen Bestimmungen der SVE (Art. 11)

Regelung für Versicherte ab Alter 56:

- Verbleib als Versicherter in der SVE längstens für zwei Jahre
- Vorzeitiger Altersrücktritt gemäss den reglementarischen Bestimmungen der SVE (Art. 11)

2. Weiterführung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber (Erwerbseinkommen vorhanden)**Zusätzliche Bedingungen für auswärtige Mitgliedschaft**

- Vorliegen keiner gleichwertigen Vorsorgeeinrichtung beim neuen Arbeitgeber
- Zustimmung des neuen Arbeitgebers zum Verbleib des Versicherten bei der SVE
- Weiterversicherung auf bisherigem Versicherungsniveau (Lohnerhöhungen sind nicht zulässig)

Der Stiftungsrat entscheidet auf Antrag der SVE Geschäftsleitung.